

Medienmitteilung – Bern, 15. Februar 2013

Volksinitiative Erbschaftssteuerreform: rechts-staatliche Bedenken zur vorgesehenen Rückwirkung

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) warnt: Rechtsstaatliche Grundsätze sind auch im Steuerrecht nicht disponibel. Unabhängig von einer politischen Beurteilung: Die Rückwirkungsklausel in der heute eingereichten Erbschaftssteuer-Reform ist staatsrechtlich bedenklich.

Die heute eingereichte Erbschaftssteuerreform-Initiative strebt eine Änderung der Bundesverfassung an. Der Bund soll neu eine Steuer auf Erbschaften- und Schenkungen von 20% erheben, soweit diese Fr 2'000'000 übersteigen. Der Ertrag der neuen Bundesteuer soll zu zwei Dritteln an den Ausgleichsfonds der AHV und zu einem Drittel an die Kantone gehen. Soweit so gut. Der SAV hält sich aus dem politischen Diskurs heraus und spricht sich weder für noch gegen die Erbschaftssteuer aus.

Hingegen meldet sich der SAV als Repräsentant der Anwaltschaft, d.h. von Rechtsexpert(inn)en und -vertreter(inne)n, dann zu Wort, wenn er auf Regelungen stösst, die rechtsstaatlichen Prinzipien zuwiderlaufen. Eine staatsrechtlich bedenkliche Regelung sieht der SAV in der Übergangsbestimmung der Erbschaftssteuerreform-Initiative, die Schenkungen rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem der Erbschaftssteuer unterliegenden Nachlass zurechnet und damit besteuert.

Ein vom SAV in Auftrag gegebenes Gutachten vom 11. Februar 2013 belegt, dass diese Bedenken berechtigt sind: Professor Dr. Georg Müller, prominenter emeritierter Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht und Gesetzgebungslehre an der Universität Zürich, kommt zum Schluss, dass die von der Initiative vorgesehene Regelung eine vor der Verfassung unzulässige Rückwirkung darstellt, *„weil damit nicht bloss der Umfang der Steuerpflicht festgelegt wird, sondern abgeschlossene Sachverhalte, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts nicht steuerpflichtig waren, zum Gegenstand der Erbschaftssteuer gemacht werden.“*

Der Gutachter hält fest, dass es kein ausreichend öffentliches Interesse gibt, das eine solche Rückwirkung rechtfertigen würde, zumal zwischen dem Inkrafttreten des definitiven Gesetzes und dem 1. Januar 2012 eine Spanne von sicher vier bis fünf, allenfalls bis zu sieben Jahren liegen wird. Die vorliegende Regelung entspricht daher nicht den vom Bundesgericht entwickelten Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Rückwirkung, denn sie beeinträchtigt *„durch ihre lange Dauer die Voraussehbarkeit staatlichen Handelns übermässig“*. Das beeinträchtigt zwar nicht die Gültigkeit der Initiative an sich, ist jedoch der Rechtssicherheit abträglich und schadet dem Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat und in das geschriebene Gesetz.

Hinweis: Auf Anfrage kann das erwähnte Gutachten beim Sekretariat des Schweizerischen Anwaltsverbandes bezogen werden: Tel. 031 313 06 06, Fax 031 313 06 16, info@sav-fsa.ch

Schweizerischer Anwaltsverband

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) ist die nationale Berufsorganisation der freiberuflich tätigen Anwältinnen und Anwälte in der Schweiz. Bereits seit 1898 setzt sich der SAV für das Ansehen, die Rechte und die Interessen der schweizerischen Anwaltschaft sowie für die Unabhängigkeit des Anwaltsberufes ein. Der Verband zählt rund 9'000 Mitglieder. Alle Mitglieder der 24 kantonalen Anwaltsverbände sind Mitglieder des nationalen Dachverbandes. Der SAV setzt sich insbesondere für die Weiterbildung seiner Mitglieder ein. Darüber hinaus verschafft sich der SAV als offizielle Vertretung des schweizerischen Anwaltsstands im In- und Ausland politisch Gehör. Ein grosses Anliegen ist dem Schweizerischen Anwaltsverband das Engagement für die Vervollkommnung des Rechts und der Rechtspflege. Der Verband tut dies im Interesse der Rechtsuchenden und unter Achtung der Menschenrechte, für deren Wahrung er sich einsetzt: www.sav-fsa.ch

Kontakt:

Schweizerischer Anwaltsverband

Dr. Michael Hüppi

Ressortchef Kommunikation SAV

michael.hueppi@schochauer.ch

Telefon 071 227 84 84

Deutsch

Dr. Beat von Rechenberg

Präsident SAV

Beat.vonRechenberg@cms-veh.com

Telefon 044 285 12 56

Deutsch

Dr. Pierre-Dominique Schupp

Vizepräsident SAV

info@sav-fsa.ch

Telefon 031 313 06 06

Französisch: telefonisch

erreichbar bis 15.02.2013, 17.00 h